

Bielefeld, 2020-06-17

Umsatzsteuerreduzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden folgende befristete und mehrstufige steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen.

Der Umsatzsteuersatz wird ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 für Speisen von 19 % auf 5 % gesenkt. (Beachte: gleicher Steuersatz für Verzehr im Restaurant und zum Mitnehmen). Die Umsatzwertsteuer für Getränke wird von 19 % auf 16 % gesenkt.

Ab 01.01.2021 bis 30.06.2021 gilt für Speisen (hier ebenfalls, egal ob Verzehr im Restaurant oder zum Mitnehmen) der einheitliche Umsatzsteuersatz von 7 %. Für Getränke erhöht sich der Umsatzsteuersatz von 16 % wieder auf 19 %.

Bislang musste die Gastronomie sich mit zwei Steuersätzen auseinandersetzen. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gilt für alle mitgenommenen oder nach Hause bestellten Speisen, der volle Steuersatz von 19 Prozent für Gerichte, die Gäste vor Ort in einem Restaurant oder Café verzehren. Dieses soll nach dem Willen der Bundesregierung geändert werden. Dann soll in der Gastronomie ab dem 1. Juli befristet der ermäßigte Steuersatz von 5 Prozent für Speisen gelten.

Wird die Betriebsgastronomie eingebunden, ergeben sich dadurch deutliche Effekte! Diese positiven Effekte dürfen jedoch nicht ausschließlich dem Caterer zugutekommen.


Wir unterstützen Sie, um eine „Win-Win-Situation“ zu schaffen. Profiteure auf beiden Seiten des Tisches muss die Zielsetzung sein.


Rufen Sie uns an; oder senden Sie uns eine E-Mail!

Lassen Sie sich in einem Erstgespräch kostenfrei beraten!

Mit freundlichen Grüßen

SN-Beratung e.K.
Beratung | Planung | Umsetzung für die Gemeinschaftsgastronomie


Hans-Peter Nollmann


i.A. Birgit Steinleger